

**Verbandsgemeinde Vallendar  
Reptiliengutachten  
B-Plan „Rheinufer-Nord“**



**Endbericht 2020**

Bearbeitung:

Stand 23.09.2020

Willigalla – Ökologische Gutachten  
Am Großen Sand 22  
55124 Mainz  
[www.willigalla.de](http://www.willigalla.de)



Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Vallendar  
Fachbereich 2  
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen  
Rathausplatz 13  
56179 Vallendar

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten  
Am Großen Sand 22  
55124 Mainz  
[www.willigalla.de](http://www.willigalla.de)  
[info@willigalla.de](mailto:info@willigalla.de)

Bearbeitung:

Dr. Christoph Willigalla  
Dipl. Biol. Jürgen Feldmann

Projektnummer:

612

Fotos:

Jürgen Feldmann

**Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Zielsetzung.....	1
2	Rechtliche Grundlage .....	1
3	Methode .....	2
4	Ergebnisse.....	4
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	5
6	Fazit.....	6
7	Literatur .....	7

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht der Kartiertermine .....	2
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten. ....	4

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der Reptilienbretter. ....	3
Abbildung 2: Vier weibliche Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet. ....	4
Abbildung 3: Für die Mauereidechse als Eiablageplatz geeigneter Sandhügel im Geltungsbereich. ....	5

**Anlagen:**

Karte 1: Bestand Reptilien Vallendar 2020

## 1 Anlass und Zielsetzung

Am Rheinufer Nord in Vallendar ist der Bau eines neuen Parkhauses geplant.

Für das Plangebiet liegt bereits ein Reptiliengutachten aus dem Jahr 2015 vor, bei dem keine Reptilien im Plangebiet selber, aber Reptilienfunde im Umfeld des Plangebiets registriert wurden (WILLIGALLA 2015). Da diese Daten bereits fünf Jahre alt sind, soll eine erneute Kartierung die aktuelle Situation ermitteln.

Im Vorfeld des Gutachtens von 2015 lagen bereits Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet vor (GRONTMIJ 2004).

## 2 Rechtliche Grundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatz 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von den Eingriff oder Vorhaben betroffenen fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- 3 Soweit erforderlich, könne auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Beitz- und Vermarktungsverbote vor.

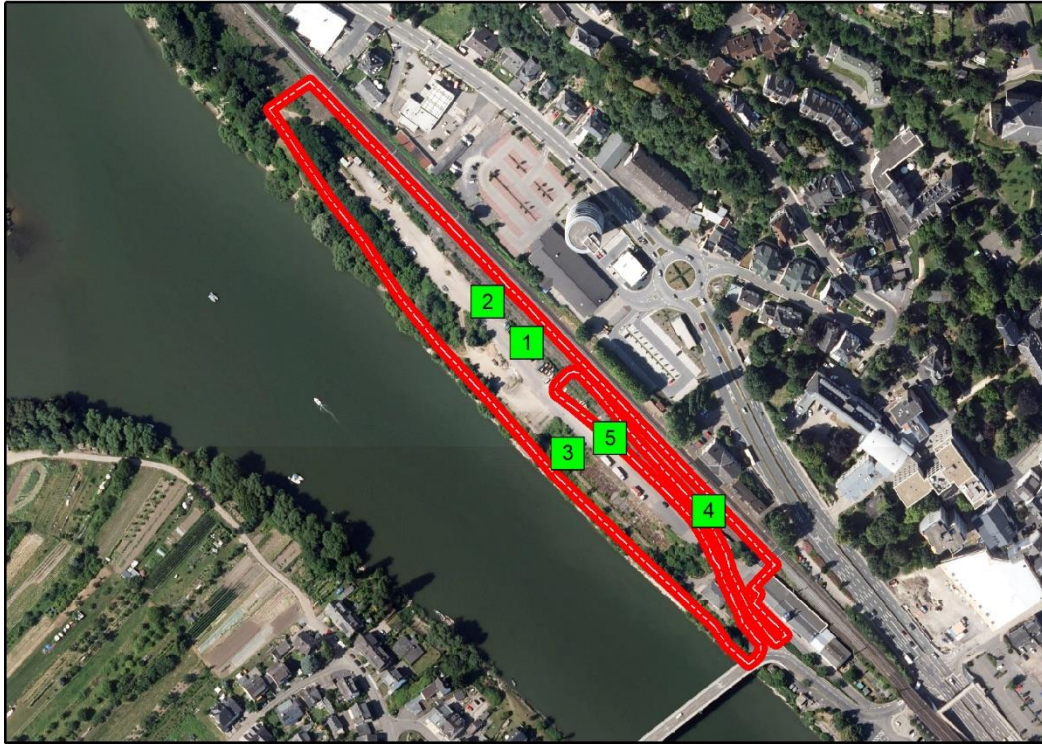
### 3 Methode

Im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgte die Kartierung der Reptilien im Rahmen von zwei Begehungen im Zeitraum Juni bis August 2020, um neben Adulten auch Jungtiere erfassen zu können (siehe Tabelle 1).

Die Begehungen wurden am Tage bei Temperaturen  $\geq 15^{\circ}\text{C}$  zu Zeiten der höchsten Reptilienaktivität durchgeführt. Das gesamte Gebiet wurde langsam abgescritten und jede Beobachtung eines Tieres auf einer Karte vermerkt. Zusätzlich wurden vorhandene Strukturen, die als Versteckmöglichkeiten dienen können (Steine, Bretter u.ä.) umgedreht. Des Weiteren wurden fünf künstliche Verstecke (KV, Bitumenwellplatten mit den Maßen 50 x 50 cm) über das Gelände verteilt ausgelegt und bei der letzten Begehung auf Hinweise von Reptilien, wie Häutungsreste, kontrolliert. Die Abgrenzung des UG sowie die Lage der Reptilienbretter sind Abb. 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1: Übersicht der Kartiertermine**

Datum	Temperatur	Wetter
02.06.2020	26 - 28°C	sonnig bis leicht bewölkt
10.08.2020	23 - 26°C	sonnig bis leicht bewölkt



**Abbildung 1:** Lage der Reptilienbretter.

Rote Linie: Grenze des Untersuchungsgebietes, grüne Quadrate: Lage der Reptilienbretter.

Quelle Kartengrundlage: Luftbild Stadt Vallendar.

## 4 Ergebnisse

**Tabelle 2:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten.

RLD = Rote Liste Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach BITZ et al. (1996), V = Art der Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet, FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie; IV = Anhang IV, BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt nach BAV.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL RLP	RL D	BAV	FFH
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	§§	IV

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelang der Nachweis von einer Reptilienart. Es wurden sowohl Adulte (vier Weibchen) als auch Jungtiere (ein Jungtier) der Mauereidechse nachgewiesen (Abbildung 2 & Anhang I). Die Fundorte der Mauereidechsenweibchen lagen knapp außerhalb des Geltungsbereiches am Rande des Untersuchungsgebietes. Das Jungtier wurde auf einem Sandhügel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Die Mauereidechsen nutzen den Geltungsbereich zumindest teilweise als Lebensraum (Jagdgebiet). Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Erd- und Sandhügel innerhalb des Geltungsbereichs als Eiablageplätze genutzt werden (Abbildung 3).

Obwohl die Schlingnatter bei den Untersuchungen im Jahr 2015 im Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurde, gelang bei der Kartierung 2020 kein Nachweis.



**Abbildung 2:** Vier weibliche Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet.

Quelle Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet].



**Abbildung 3:** Für die Mauereidechse als Eiablageplatz geeigneter Sandhügel im Geltungsbereich.

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Untersuchungsgebiet konnte die Mauereidechse mit fünf Individuen nachgewiesen werden. Die Mauereidechsen nutzen den Geltungsbereich zumindest teilweise als Lebensraum (Jagdbereich). Die Erd- und Sandhügel im Geltungsbereich stellen mögliche Eiablageplätze für die Art dar.

Die Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden, diese ist allerdings auf Grund ihrer heimlichen und versteckten Lebensweise nur schwer nachzuweisen (BUßMANN et al. 2011). Da die Schlingnatter auch als Räuber der Mauereidechse auftritt und im Jahr 2015 im Umfeld des Untersuchungsgebiets nachgewiesen wurde, ist nicht sicher auszuschließen, dass die Art entlang des Bahndammes vorkommt und das Gebiet des Geltungsbereiches selbst als Lebensraum nutzt.

Bei der Überbauung des Gebietes kann es zu folgenden Verbotsbeständen kommen:

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Rückzugshabitaten der Mauereidechse (Schlingnatter)
- Tötung von Individuen der Mauereidechse (Schlingnatter) während der Bauphase

Bei einer Bebauung müssen zum Schutz und Erhalt der lokalen Population der Mauereidechse (Schlingnatter) folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- V1 Aufstellen eines Reptilienzaunes zwischen Bahndamm und Geltungsbereich, um zu verhindern, dass Tiere während der Bauarbeiten auf die Baustelle gelangen.
- V2 Abfang der Reptilien auf dem Baufeld vor Baubeginn (vier Begehungen, bei mindestens zwei Begehungen dürfen keine Tiere mehr auf dem Baufeld sein).
- V3 Regelung der Bauzeiten, keine Baufeldfreimachung zum Zeitpunkt der Überwinterung (Ende Oktober bis Anfang März) der Arten, da diese dann nicht fliehen können und innerhalb der Haupteiablagezeit der Mauereidechse (Mai bis Mitte August), da Eigelege zerstört werden können.
- A1 Anlage eines Ausweichhabitates in räumlicher Nähe vor Beginn der Bauarbeiten.



## 6 Fazit

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelang der Nachweis der Mauereidechse, die den Geltungsbereich als Lebensraum (Jaggebiet) nutzt. Die Erd- und Sandhügel im Geltungsbereich stellen mögliche Eiablageplätze für die Art dar.

Die Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden. Auf Grund der heimlichen und versteckten Lebensweise der Art, dem Nachweis aus 2015 und da sie als Räuber der Mauereidechse fungiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese den Geltungsbereich selber als Lebensraum nutzt.

Bei der Überbauung des Gebietes kann es zu folgenden Verbotsbeständen kommen:

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Rückzugshabitaten der Mauereidechse (Schlingnatter)
- Tötung von Individuen der Mauereidechse (Schlingnatter) während der Bauphase

Bei einer Bebauung müssen zum Schutz und Erhalt der lokalen Population der Mauereidechse (Schlingnatter) folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- V1 Aufstellen eines Reptilienzaunes zwischen Bahndamm und Geltungsbereich, um zu verhindern, dass Tiere während der Bauarbeiten auf die Baustelle gelangen.
- V2 Abfang der Reptilien auf dem Baufeld vor Baubeginn (vier Begehungen, bei mindestens zwei Begehungen dürfen keine Tiere mehr auf dem Baufeld sein).
- V3 Regelung der Bauzeiten, keine Baufeldfreimachung zum Zeitpunkt der Überwinterung (Ende Oktober bis Anfang März) der Arten, da diese dann nicht fliehen können und innerhalb der Haupteiablagezeit der Mauereidechse (Mai bis Mitte August), da Eigelege zerstört werden können.
- A1 Anlage eines Ausweichhabitates in räumlicher Nähe vor Beginn der Bauarbeiten.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist gewährleistet, dass Rückzugshabitats für die Reptilien, insbesondere der Mauereidechse, entwickelt werden und eine Tötung oder Verletzung von Tieren verhindert wird. Die nördlich angrenzenden Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Somit bleibt ausreichend Ausweichlebensraum für die Arten vorhanden. Es wird voraussichtlich nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population kommen.

## 7 Literatur

- BITZ, A. & SIMON (1996): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz“ (Stand. Dezember 1995). - S. 615-618. - In: BITZ, A. K FISCHER, L. SIMION, R. THIELE & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.v. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.
- GRONTMJ (2004): K82 hochwasserfeste Anbindung der Insel Niederwerth an die B42 bei Vallendar mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Bahn-km 146,725 der Bahnstrecke Mülheim-Speldorf-Niederlahnstein. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz. <https://pfv.lbm-rlp.org/Planfeststellung/Aktuelle-Planfeststellungsverfahren/broker.jsp?uCon=d0c304c0-4f33-c141-2b68-e92305dd30cc&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>
- KÜHNEL, K.-D, GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- WILLIGALLA, C. (2015): Reptiliengutachten B-Plan "Rheinufer-Nord". Mainz.

Mainz, den 23.09.2020



**Dipl. Biol. Jürgen Feldmann**